

**Reglement über den Fonds  
für Geschädigte bei  
Elementarereignissen**





Gemeinde Steffisburg

Gemeinderat

## REGLEMENT

über den

### Fonds für Geschädigte bei Elementarereignissen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Art. 63 und 64 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFGH) vom 03. Juli 1991
- Art. 64 der Gemeindeordnung (GO)

folgendes Reglement:

#### 1. Grundlage und Zweck

- 1.1 Die Zuwendungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Unwetter im Jahr 1974, wurden aber nicht vollständig beansprucht.
- 1.2 Die Mittel des Fonds für Geschädigte bei Elementarereignissen werden verwendet als Beiträge an natürliche Personen oder Unternehmungen mit Wohnsitz, bzw. Sitz in Steffisburg für nicht versicherte Elementarschäden.

#### 2. Einlagen in den Fonds

- 2.1 Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.
- 2.2 Der Fonds wird gespiesen durch den Zinsertrag und allfällige Zuwendungen Dritter.

#### 3. Entnahmen aus dem Fonds

Der Gemeinderat entscheidet über Beiträge, gestützt auf Anträge der Verwaltungsabteilungen oder Gesuche Geschädigter, in eigener Kompetenz und endgültig.

#### 4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Steffisburg, 19.01.1993

GEMEINDERAT STEFFISBURG  
Der Gemeindepräsident

Feller  
Der Gemeindeschreiber

H. Schmid

## ZEUGNIS

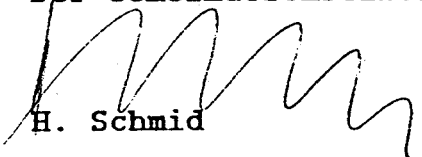
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit, dass das durch den Gemeinderat am 19.01.1993 genehmigte Reglement über den Fonds für Geschädigte bei Elementarereignissen im Thuner Amtsanzeiger vom 04. und 11.02.1993 veröffentlicht wurde.

Das Reglement wurde im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tag der Veröffentlichung an während 20 Tagen, d.h. bis am 24.02.1993 bei der Gemeindeschreiberei, Oberdorfstrasse 30, öffentlich aufgelegt.

Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist von 20 bzw. 30 Tagen verstrich unbenutzt. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 11. März 1993

Der Gemeindeschreiber

  
H. Schmid

korr/fogeschä



Von der Gemeindedirektion  
~~mit~~/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 15. MRZ. 1993

Der Gemeindedirektor:

